

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in

hat im Schuljahr nach Besuch der oben genannten Schule¹ die staatliche Prüfung bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Pflichtfächer

Theoretischer und praktischer Unterricht³

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Praktische Ausbildung⁴

.....

Wahlfächer⁵

.....

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

.....⁶ hat die Berufsschulpflicht erfüllt.⁷

.....⁸

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses⁹

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie – BFSO MTA PTA) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend

Durchschnittsnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut; 1,51 - 2,50 = gut; 2,51 - 3,50 = befriedigend; 3,51 - 4,50 = ausreichend

- ¹ Wenn eine Berufsfachschule für technische Assistenten der Medizin mehrere Fachrichtungen führt, wird zusätzlich aufgenommen „in der Fachrichtung
- ² Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.
- ³ Ggf. Nomenklatur an die Stundentafel anpassen.
- ⁴ Bei der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten streichen.
- ⁵ Ggf. streichen.
- ⁶ Vor- und Familienname ergänzen.
- ⁷ Wenn die Voraussetzungen des § 46a BFSO MTA PTA erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen“.
- ⁸ In die Abschlusszeugnisse der Berufsfachschule für Zytologieassistenten wird folgende Berechtigung aufgenommen: „*Vorname Familienname* ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Zytologieassistent“/„Staatlich geprüfte Zytologieassistentin“ zu führen.“
- ⁹ Nur bei der Berufsfachschule für Zytologieassistenten.